

KURZGUTACHTEN

A. Zulässigkeit der Klage

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig, § 23 GVG.

Der Streitwert für die sachliche Zuständigkeit liegt nicht über EUR 5000,-.

Soweit der Beklagte möglicherweise hilfsweise aufrechnet (siehe dazu unten) bestimmt zwar § 45 Abs.3 GKG, dass sich u.U. der Streitwert erhöht. Indes gilt diese Vorschrift nicht für die Regelung über die sachliche Zuständigkeit, so dass sie hier außer Betracht bleiben kann.

Andere Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage liegen nicht vor.

B. Klägerstation

I.

1. Die Klägerin könnte Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von EUR 4992,- haben gemäß §§ 705, 730 Abs. 1 BGB.

Voraussetzung ist, dass die Parteien mit dem Abschluss des Mietvertrages eine Gesellschaft iSd § 705 BGB eingegangen sind. Dazu fehlt jede Darlegung. Mit dem Abschluss des Mietvertrages sollte eine gemeinsame Wohnung angemietet werden. Darin liegt aber nicht der gemeinsame Zweck iSd § 705 BGB. Die bloße Eingehung von Verbindlichkeiten, nämlich die Unterzeichnung des Mietvertrages als Mieter durch die Klägerin und den Beklagten verpflichtete beide nicht iSd § 705 BGB zur Förderung eines bestimmten Gesellschaftszwecks. Dazu ist - wie auch bei Ehegatten - erforderlich, dass über die vertragliche Regelung hinaus, ein besonderer Zweck vereinbart wird, woraus sich eine neue schuldrechtliche Sonderverbindung ergibt (vgl. z.B. Palandt, BGB, 61. Aufl., § 705 RN 46; grundlegend: BGHZ 77, S. 55 - 56 -).

2. Die Klägerin könnte gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von EUR 4992,00 haben gemäß § 741, 748 BGB.
 - a) Danach ist jeder Teilhaber gegenüber dem anderen Teilhaber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung und gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen.
 - b) Voraussetzung ist, dass die Parteien in Rechtsgemeinschaft iSd § 741 stehen. Ob der Besitz ein Recht iSd § 741 BGB ist, ist schon zweifelhaft (vgl. Palandt, a.a.O., § 741 RN 3). Die Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung. Denn der Beklagte hat durch seinen Auszug am 10.5.1998 jeden Mitbesitz aufgegeben, weil er sowohl die Schlüssel zurückgelassen als auch alle Gegenstände mitgenommen hat. Irgendeine Sachherrschaft übt er seitdem nicht mehr aus. Es kann deshalb dahinstehen, ob im übrigen die Voraussetzungen der o.g. Vorschriften vorliegen.

(Zum besseren Verständnis: Einige Bearbeiter werden Zweifel an den obigen Ausführungen haben, wenn sie an den Räumungsanspruch des Vermieters gemäß § 546 BGB denken. Dieser hätte einen Räumungsanspruch sowohl gegenüber der Klägerin als auch gegenüber dem Beklagten. Indes setzt der Räumungsanspruch keinen Besitz des Mieters voraus, sondern nur dessen Rechtsposition als Mieter. Daraus ergibt sich, dass die hier dargestellte Lösung nicht im Widerspruch zum Rechtsverhältnis des Beklagten zum Vermieter steht. Trotz Besitzaufgabe bleibt der Beklagte Räumungsschuldner des Vermieters).

3. Der Klägerin könnte gegen den Beklagten in Höhe der Klageforderung ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 677, 683, 670 BGB zustehen nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag. Dann müsste die Klägerin mit der Zahlung des Mietzinses ein Geschäft für einen anderen besorgt haben, ohne von ihm beauftragt zu sein.

a) Fraglich ist, ob die Klägerin auch ein Geschäft des Beklagten mit der Zahlung des Mietzinses geführt hat. Die Klägerin und der Beklagte waren als Gesamtschuldner verpflichtet, den Mietzins an den Vermieter zu zahlen, § 535 BGB iV mit dem Mietvertrag. Soweit die Klägerin deshalb Mietzinszahlungen erbrachte, führte sie zugleich ein eigenes und auch fremdes Geschäft. Dann wird aber der Wille, das fremde Geschäft mitzubesorgen, vermutet (vgl. BGHZ 98, 235).

b) Die Mietzinszahlung müsste ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung im Hinblick auf den Beklagten erfolgt sein. Zweifel ergeben sich daraus, weil zwischen der Klägerin und dem Beklagten Gesamtschuldnerschaft besteht gemäß der Vereinbarung im Mietvertrag mit dem Vermieter.

Indes begründet § 426 BGB nur „ein gesetzliches Schuldverhältnis“ mit Ausgleichspflichtigen und keinen Auftrag iSd § 677 BGB. Diese Vorschriften sind also nebeneinander anwendbar (vgl. Palandt, a.a.O., § 426 Anm.1).

Ein Auftrag oder Berechtigung im übrigen besteht nach dem Vortrag der Klägerin nicht.

c) Die Übernahme der Geschäftsführung entspricht auch dem Interesse und dem wirklichen Willen des Beklagten.

Das Interesse an der Mietzinszahlung des Beklagten besteht, weil sie ihm nützlich ist. Denn dadurch ist der Beklagte von der Pflicht zur Mietzinszahlung befreit worden, § 362 BGB iV mit § 422 Abs.1 S.1 BGB.

Die Geschäftsführung muss ferner dem wirklichen geäußerten Willen oder mutmaßlichen Willen entsprechen. Eine ausdrückliche Willensäußerung hat die Klägerin nicht dargelegt. Daher ist entscheidend, was der Beklagte bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Mietzinszahlungen geäußert haben würde. Dabei ist maßgebend, was dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht. Hier war der Beklagte neben der Klägerin als Gesamtschuldner zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Daher ist auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen zur Zahlung des Mietzinses zu schließen.

d) Der Höhe nach hat die Klägerin ihren Anspruch ebenfalls ausreichend dargelegt. Sie begehrt nur die Hälfte des Nettomietzinses ohne die verbrauchsunabhängigen und abhängigen Nebenkosten, und nur für 13 Monate je EUR 384,00. Das ergibt die Klageforderung von EUR 4992,00.

Ob die Klägerin auch Ansprüche wegen der Nebenkosten hat, kann somit dahinstehen, § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO.

4. Die Klägerin könnte ferner Anspruch auf Zahlung der Klageforderung gegen den Beklagten gemäß §§ 426 Abs.2, 535 BGB haben.

Gemäß § 426 Abs. I BGB sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Nach der Darlegung der Klägerin fehlt eine anderweitige Bestimmung für den hier betreffenden Zeitraum. Folglich sind die Klägerin und der Beklagte zu gleichen Anteilen zu Mietzinszahlungen verpflichtet gewesen. Da die Klägerin den Mietzinsanspruch allein erfüllt hat, ist der Mietzinsanspruch des Vermieters auf sie übergegangen, § 426 BGB Abs.2. Die Klägerin kann daher den hälftigen Anteil von dem Beklagten verlangen.

5. Ansprüche gemäß §§ 812 ff BGB stehen der Klägerin gegen den Beklagten nicht zu. Sowohl die GOA als auch die Ausgleichungspflicht der Gesamtschuldner gemäß 426 BGB stellen einen bestehenden Rechtsgrund für die Leistungen der Klägerin dar.
6. Der schlüssig dargelegten Hauptforderung der Klägerin steht nicht der Einwand des Beklagten unter Berufung 242 BGB entgegen, wonach die Klägerin Anlass für die Trennung der Parteien geboten hat.

Der Sachverhalt hierzu ist zwischen den Parteien unstreitig. Er ist daher schon an dieser Stelle in der Klägerstation zu berücksichtigen.

Der Beklagte hat jedoch keinen der in Rechtsprechung und Literatur anerkannte Fälle wie ohne § 826 BGB dargelegt, wonach die Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben iSd § 242 BGB verstößt. Zwischen den Parteien bestand eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Gesetzliche Regelungen, die Abwicklungsansprüche dem Partner verbieten, der die Trennung verursacht hat, bestehen nicht.

II.

Die Klägerin könnte gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2002 gemäß §§ 286 Abs. 1 S.2, 288 Abs.1 BGB zustehen.

1. Der Beklagte ist spätestens mit der Zustellung der Klage in Verzug gekommen, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.
2. Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

C. Beklagtenstation

I.

Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe am 30.7.1997 schon aus der Wohnung ausziehen können, weil Nachmieter zur Verfügung gestanden hätten, könnte ein die Schadenshöhe beeinflussendes Mitverschulden iSd § 254 BGB darstellen.

1. Gegenüber dem Anspruch der Klägerin aus Geschäftsführung ohne Auftrag müsste § 254 BGB überhaupt anwendbar sein. § 254 BGB ist unmittelbar nur gegenüber Schadensersatzansprüchen anwendbar. Entsprechend ist § 254 BGB allerdings auch anzuwenden, wenn beiderseitiges Verschulden abzuwägen ist (vgl. Palandt, a.a.O., § 254 RN 6). Das gilt unter Umständen auch bei Ansprüchen aus GOA, soweit diese nicht einem Erfüllungsanspruch gleichkommen. Die Klägerin macht hier keine Schadensersatzansprüche geltend, sondern, wie zu § 426 BGB ausgeführt worden ist, abgeleitete Erfüllungsansprüche in Form des Aufwendungsersatzes. Darauf ist § 254 BGB nicht anwendbar.

Selbst wenn man anderer Auffassung ist, reicht die Darlegung des Beklagten nicht aus. Der bloße Vortrag, „mehrere Nachmieter hätten zur Verfügung gestanden“ ist in anbetracht des Bestreitens der Klägerin unsubstantiiert. Damit diese Behauptung auch einer späteren Beweisaufnahme zugänglich ist, hätte der Beklagte die Namen oder eine sonstige Beschreibung der als Nachmieter in Betracht kommenden Person vortragen müssen. Dazu fehlt jeder konkrete Vortrag.

2. Der Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB ist auch gegenüber dem Anspruch aus § 426 BGB unerheblich. Denn § 254 BGB ist nicht anwendbar. Der übergeleitete Anspruch der Klägerin ist der Erfüllungsanspruch des Vermieters gemäß § 535 BGB und kein Schadensersatzanspruch.

II.

Fraglich ist deshalb, ob die Klageforderung durch die Aufrechnungen des Beklagten erloschen ist, §§ 389, 387 BGB.

1. Die Aufrechnungen erfolgen jeweils hilfsweise. Denn der Beklagte hat sich nicht nur mit den verschiedenen Gegenforderungen verteidigt. Er hat u.a. den Einwand des Mitverschuldens erhoben. Verteidigt sich aber der Beklagte noch mit anderen Mitteln als nur der Aufrechnung, liegt grundsätzlich eine Hilfsaufrechnung vor. Denn durch die Aufrechnung und die Entscheidung darüber verliert der Beklagte die Möglichkeit, die Gegenforderung aktiv geltend zu machen. Die Entscheidung über die Aufrechnung erwächst auch gemäß § 322 Abs. 2 ZPO bis zur Höhe der Klageforderung in Rechtskraft.

Materiell erlischt die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung gemäß § 389 BGB. Daraus ergibt sich das Interesse des Beklagten, erst dann über die Aufrechnung zu entscheiden, wenn die übrige Verteidigung unerheblich ist.

2. a) Der Beklagte könnte einen Ausgleichsanspruch gegen die Klägerin haben auf Rückzahlung von ihm erbrachter Raten auf das Darlehen für die Anschaffung eines Pkws nach gesellschaftsrechtlichen Regeln gemäß §§ 730 ffBGB in Höhe von EUR 1538,00. Dann müssten die Parteien einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Hierzu fehlt jede konkrete Darlegung des Beklagten. Doch wird im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ein stillschweigender Gesellschaftsvertrag angenommen, wenn die Parteien durch gemeinsame Leistungen zur Schaffung eines gemeinsamen Vermögens beitragen, welches über die Dauer der Partnerschaft beiden gehören soll, wie z.B. beim Erwerb von Eigentumswohnungen, Häusern oder Gewerbebetrieben (vgl. BGH NJW 99, 2962). Damit nicht vergleichbar ist die Anschaffung eines Pkws, der idR nicht Gegenstand gemeinsamer Vermögensbildung ist. Vielmehr handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand, und mangels anderer Darlegungen durch den Beklagten normalerweise sich im Wert vermindert. Er kann daher hier nicht Gegenstand eines stillschweigenden Gesellschaftsvertrages für sich sein.

- b) Aus den gleichen Gründen kann der Beklagte hinsichtlich der Rückführung des Pkw-Kredits keine Ansprüche gemäß §§ 741, 748 BGB geltend machen. Er hat schon nicht dargelegt, dass überhaupt bezüglich des Pkws eine Rechtsgemeinschaft iSd § 741 BGB besteht. Hierzu fehlt jeder konkrete Tatsachenvortrag.
- c) Dem Beklagten steht auch insoweit kein Anspruch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683, 670 BGB zu.

Die Rückführung des Kredits stellt keine Besorgung eines Geschäfts für die Klägerin dar.

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen nämlich die persönlichen Beziehungen der Parteien derart im Vordergrund, dass sie auch das die Gemeinschaft betreffende vermögensmäßige Handeln der Partner bestimmen und daher nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Rechtsgemeinschaft besteht. Haben die Parteien nicht etwas Besonderes unter sich geregelt, werden deshalb grundsätzlich persönliche und wirtschaftliche Leistungen während des Zusammenlebens nicht aufgerechnet. Zu solchen Leistungen, die während des Bestehens der Lebensgemeinschaft ohne Rückforderungswillen erbracht werden, zählen auch Leistungen eines Partners zur Rückzahlung eines Darlehens (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1985,1810).

Daraus ergibt sich:

Der Beklagte hat kein Geschäft für die Klägerin geführt, als er auf die Darlehensverbindlichkeiten zahlte. Er hat eine eigene Tätigkeit, also seinen Beitrag zum Zusammenleben erbracht, ohne während der Zeit des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Ersatz verlangen zu wollen. Schon daher fehlt es an einem objektiv fremden Geschäft. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag bestehen daher nicht.

- d) Aus den gleichen Gründen steht dem Beklagten kein Anspruch gemäß den bereicherungsrechtlichen Regeln nach § 812 BGB zu. Dabei kann dahinstehen, welche Alternative des § 812 BGB überhaupt anwendbar ist. Denn die obendargestellte Rechtslage zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft während ihres Bestehens schließt Rückforderungen gemäß § 812 BGB grundsätzlich aus. Bereicherungsansprüche können erst dann entstehen, wenn nach der Trennung Leistungen auf Verbindlichkeiten des ehemaligen Partners erbracht werden. Solche hat der Beklagte im Zusammenhang mit der Rückzahlung auf den Darlehensvertrag bezüglich des Pkws nicht dargelegt. Die Zahlungen betreffen den Zeitraum von Januar bis April 1997. Die Trennung ist jedoch am 10.5.1997 erfolgt.
3. Aus den gleichen Gründen stehen dem Beklagten keine Ansprüche auf Ersatz gezahlter Mietzinsen in Höhe von EUR 1538,00 sowie gezahlter Aufwendungen für Lebensmittel und Urlaub in Höhe von EUR 3084,00 und EUR 12820,00 zu. Es handelt sich sämtlich um Leistungen, die während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbracht worden sind. Gemeinschaftliche Werte sind durch die Leistungen des Beklagten nicht erbracht worden, so dass Ausgleichsansprüche grundsätzlich nicht bestehen (siehe oben).

Zusammenfassend ist das Vorbringen des Beklagten einschließlich seiner Hilfsaufrechnung unerheblich.

D. Tenorierungsstation

1. Der Streitwert beträgt EUR 21518,00 gemäß § 45 Abs. 3 GKG:

Der Streitwert der Klageforderung erhöht sich um die Gegenforderungen, da die Aufrechnung jeweils „hilfsweise“ erfolgt, die Gegenforderungen streitig sind (Bl. 10 GA) und eine der Rechtskraft fähige Entscheidung bis zur Höhe der Klageforderung erfolgt ist, § 322 II ZPO. Dies ergibt folgende Berechnung:

Klageforderung:	4992,00 EUR	
Aufrechnungen:	1538,00 EUR	
	1920,00 EUR	
	3084,00 EUR	
	4992,00 EUR	} wegen § 322 Abs. 2 ZPO begrenzt } durch die Klageforderung
	<u>4992,00 EUR</u>	
	<u>21518,00 EUR</u>	

2. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 9 Abs. 1 ZPO.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1, 108 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache übersteigt EUR 1250,00, so dass § 708 Nr. 11 ZPO nicht anwendbar ist.
4. Ich schlage daher den folgenden Tenor vor:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 4992,00 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2002.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages..

AMTSGERICHT V E L B E R T

IM NAHMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Studienrätin Lea Frisch, Am Breil 3, 42251 Velbert

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robens in Velbert

g e g e n

den Studienreferendar Walter Huse, Klever Straße 7,
42251 Velbert

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hohmann in Heiligenhaus,

hat das Amtsgericht Velbert auf die mündliche Verhandlung vom
10. Juni 2002
durch den Richter am Amtsgericht Wirtz
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin EUR 4992,00 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2002.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
des Klägers in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden
Betrages.

T A T B E S T A N D

Die Parteien waren miteinander eng befreundet und hatten die Absicht zu heiraten.

Am 07.07.1996 schlossen sie einen Mietvertrag über eine Wohnung in der Hardenberger Straße 20 in Velbert ab. Nach dem Mietvertrag waren sie verpflichtet, u.a. eine Kaltmiete von monatlich EUR 768,00 an den Vermieter zu zahlen. Der Mietvertrag war bis zum 31.10.1999 befristet. Die Klägerin und der Beklagte konnten das Mietverhältnis danach mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen.

Am 10.05.1997 zog der Beklagte aus der gemeinsamen Wohnung aus. Anlass war, dass die Klägerin mit einem Kollegen ohne Wissen des Beklagten für zwei Wochen in Urlaub gefahren war.

Die Klägerin zahlte in Zukunft allein den Mietzins. Mit Wirkung zum 30.06.1998 wurden die Parteien aus dem Mietvertrag entlassen, nachdem die Klägerin einen Nachmieter gestellt hatte.

Mit Schreiben vom 03.01.1999 forderte die Klägerin den Beklagten auf, die Hälfte der gezahlten Kaltmiete von Juni 1997 bis einschließlich Juni 1999 (13 x 384,00 EUR) zu zahlen. Diesen Anspruch machte die Klägerin mit der Klage geltend.

Die Klägerin behauptet, sie habe den ersten ihr zur Verfügung stehenden Nachmieter dem Vermieter benannt.

Die Klägerin beantragt

den Beklagten zu verurteilen, an sie EUR 4992,00 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (15.03.2002).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe spätestens am 30.07.97 oder schon vorher ausziehen können, weil mehrere Nachmieter zur Verfügung gestanden hätten.

Der Beklagte meint, die Geltendmachung der Klageforderung verstoße wegen des Verhaltens der Klägerin - des Urlaubs mit einem Kollegen - gegen Treu und Glauben.

Der Beklagte rechnet mit mehreren Ansprüchen gegenüber der Klageforderung in der nachstehenden Reihenfolge auf:

Der Beklagte behauptet, er habe von Januar bis April 1997 auf ein Darlehen für einen PKW der Klägerin EUR 1538,00 zurückgezahlt.

Oktober, November, Dezember, Januar, Februar 1996/1997 habe er den Mietzins allein gezahlt. Der Beklagte meint, die Klägerin habe daher die Hälfte des Kaltmietzinses für diesen Zeitraum, EUR 1920,00, an ihn zu ersetzen.

Der Beklagte behauptet ferner, er habe 1996 monatlich EUR 257,00 an Haushaltsgeld = EUR 3084,00 und für je einen Urlaub der Parteien je EUR 6410,00, insgesamt EUR 12820,00 gezahlt.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig, § 23 Nr. 1 GVG.

Nach der letztgenannten Vorschrift sind die Amtsgerichte sachlich zuständig, wenn der Streitwert für die sachliche Zuständigkeit nicht EUR 5000,00 überschreitet.

Der Streitwert ist für die sachliche Zuständigkeit nicht höher als EUR 4920,00. Die Aufrechnungen des Beklagten bleiben bei der Bestimmung des Streitwertes für die sachliche Zuständigkeit außer Betracht. § 19 Abs. 3 GKG regelt nur die Erhöhung des Gebührenstreitwerts.

II.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von EUR 4920,00 gemäß §§ 426 Abs. 2, 535 BGB.

Die Klägerin und der Beklagte waren im Verhältnis zu dem Vermieter Gesamtschuldner bezüglich der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses gemäß §§ 535, 421 BGB. Gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB ist nach Zahlung des Mietzinses durch die Klägerin die Forderung des Vermieters auf Zahlung von Mietzins auf sie übergegangen. Denn die Klägerin hat durch die Zahlung des Mietzinses den Anspruch des Vermieters befriedigt und kann von dem Beklagten gemäß § 426 Abs. 1 BGB Ausgleichung verlangen.

Dabei kann sie die Hälfte des gezahlten Kaltmietzinses verlangen. Eine anderweitige Bestimmung hat der Beklagte nicht dargelegt, so

dass die Klägerin und der Beklagte im Verhältnis zum Vermieter zu gleichen Anteilen verpflichtet waren.

Dass der Klägerin dieser Anspruch auch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683, 670 BGB zusteht, kann daher dahinstehen.

Dem Anspruch der Klägerin steht nicht der Einwand des Beklagten aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB entgegen. Es kann dahinstehen, dass nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien die Klägerin den Anlass der Trennung der Parteien gesetzt hat. Darin liegt keiner der in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Fälle, wie z.B. § 826 BGB, wonach die Geltendmachung der Klageforderung gegen Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB verstößt. Zwischen den Parteien bestand eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Gesetzliche Regelungen, die Abwicklungsansprüche dem Partner verbieten, der die Trennung verursacht hat, bestehen nicht.

Der Klageforderung steht auch nicht der Einwand des Mitverschuldens der Beklagten gemäß § 254 BGB entgegen. § 254 BGB ist schon auf den Anspruch der Klägerin nicht anwendbar. Denn die Klägerin macht einen übergeleiteten Erfüllungsanspruch gemäß § 535 BGB geltend. § 254 BGB gilt jedoch nur gegenüber Schadensersatzansprüchen oder zumindest solchen Ansprüchen, die ähnlich sind. Dies ist bei der Klageforderung gerade nicht der Fall.

Es kann deshalb dahinstehen, dass die Darlegung des Beklagten dazu, mehrere Nachmieter hätten zur Verfügung gestanden, auch unsubstantiiert ist. Namen oder genaue Beschreibungen der als Nachmieter in Betracht kommenden Personen hat der Beklagte nicht benannt. Dies ist aber notwendig, damit der Vortrag des Beklagten überhaupt tatsächlich nachvollziehbar ist. Ein konkreter und spezifizierter Vortrag fehlt jedoch.

III.

Die Klageforderung ist nicht durch die Aufrechnungen des Beklagten erloschen, §§ 389, 387 BGB. Die Aufrechnungen sind jeweils hilfsweise erfolgt. Denn der Beklagte hat sich nicht nur mit den Ausrechnungen verteidigt. Er hat zunächst den Einwand von Treu und Glauben und den des Mitverschuldens erhoben.

Der Beklagte hat keinen Ausgleichsanspruch gegen die Klägerin auf Rückzahlung von ihm erbrachter Raten auf das Darlehen für die Anschaffung eines PKW nach gesellschaftsrechtlichen Regeln gemäß §§ 730 ff. BGB in Höhe von EUR 1538,00. Denn der Beklagte hat nicht dargelegt, dass die Parteien im Hinblick auf den Darlehensvertrag und/oder den PKW einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Hierzu fehlt jede konkrete Darlegung des Beklagten.

Im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird ein stillschweigender Gesellschaftsvertrag angenommen, wenn die Parteien durch gemeinsame Leistungen zur Schaffung eines gemeinsamen Vermögens beitragen wollen, welches über die Dauer der Partnerschaft beiden gehören soll. Dies nimmt die Rechtsprechung an beim Erwerb von Eigentumswohnungen, Häusern oder Gewerbebetrieben. Denn damit ist in erster Linie der Gedanke der Vermögensbildung verbunden. Damit nicht vergleichbar ist die Anschaffung eines PKW. Dabei handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand, der in der Regel und mangels anderer Darlegung des Beklagten sich im Wert vermindert.

Aus den gleichen Gründen kann der Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung des rückgeführten PKW-Kredits in Höhe von EUR 1538,00 gemäß §§ 741, 748 BGB aus Bruchteilsgemeinschaft haben. Der Beklagte hat schon nicht dargelegt, dass hinsichtlich des PKW eine Gemeinschaft nach Bruchteilen gemäß § 741 BGB zwischen den Parteien bestanden hat. Hierzu fehlt jeder konkrete Tatsachenvortrag.

Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf die vorgenannte Summe nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683, 670 BGB.

Die Rückführung dieses Kredits stellt keine Geschäftsbesorgung für die Klägerin dar.

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wie sie zwischen den Parteien bestanden hat, stehen die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund, dass sie auch das die Gemeinschaft betreffende vermögensmäßige Handeln der Partner bestimmen. Daher besteht nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Rechtsgemeinschaft. Haben die Parteien nicht etwas Besonderes unter sich geregelt, werden deshalb grundsätzliche persönliche und wirtschaftliche Leistungen während des Zusammenlebens nicht aufgerechnet. Zu solchen Leistungen, die während des Bestehens der Lebensgemeinschaft ohne Rückforderungswillen erbracht werden, zählen auch Leistungen eines Partners zur Rückzahlung eines Darlehens. Auch hier hat der Beklagte eine anderweitige Regelung zwischen den Parteien, die generell möglich ist, nicht dargelegt.

Aus den gleichen Gründen steht dem Beklagten kein Anspruch gemäß den bereicherungsrechtlichen Regeln nach § 812 BGB zu. Dabei kann dahinstehen, welche Alternative des § 812 BGB überhaupt anwendbar ist. Denn die oben dargestellte Rechtslage zwischen den Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft schließt auch Rückforderungen gemäß § 812 BGB grundsätzlich aus.

Dem Beklagten stehen auch keine Ansprüche auf Ersatz gezahlter Mietzinsen in Höhe von EUR 1920,00 sowie gezahlte Aufwendungen für Lebensmittel und Urlaub in Höhe von EUR 3084,00 und EUR 12820,00 zu. Es handelt sich sämtlich um Leistungen, die während des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbracht worden sind. Solche gemeinschaftlichen Leistungen werden aber nicht rückabgewickelt, wie oben im einzelnen dargelegt worden ist.

IV.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.03.2002 gemäß §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befand sich spätestens ab Rechtshängigkeit - 15.03.2002 - mit der Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Verzug.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 9 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1, 108 Abs. 1 ZPO.

Streitwert: EUR 21518,00 (Klageforderung EUR 4992,00 + Gegenforderungen: EUR 1538,00, EUR 1992,00, EUR 3084,00, EUR 4992,00 - 1. Urlaub -, EUR 4992,00 - 2. Urlaub -. Die Hilfsaufrechnungen erhöhen jeweils den Streitwert bis zur Höhe der Klageforderung, §§ 45 Abs. 3 GKG, 322 Abs. 2 ZPO.

Unterschriften der Richter

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,

die vorliegende Klausur ist überdurchschnittlich schwer. Sie gehört gleichwohl zum Standardrepertoire, das jeder Referendar beherrschen muss.

- 1.) Schon der Sachverhalt ist wegen der vielen Zahlen schwierig zu lesen. Oberstes Gebot ist deshalb, **in Ruhe** eine Stoffsammlung und Stoffordnung mit anschließendem Tatbestand zu erstellen. Erst danach sollte man in der Klausur ein Kurzgutachten vor der Niederschrift entwerfen. Wenn Sie unseren Mustertatbestand mit dem Sachverhalt vergleichen, werden Sie sehen, dass der Aufbau streng historisch ist. Ein Abweichen von dieser Grundmaxime für den Tatbestand sollte in ihrer Examensarbeit nur dann stattfinden, wenn es aus Verständnisgründen erforderlich ist. Solche Fälle sind sehr selten! Wie immer gehört zum Sachverhalt auch das Lesen des Bearbeitervermerks. Viele Kollegen übersehen, dass in dem Bearbeitervermerk ein Teil des Sachverhalts und/oder der Prozessgeschichte enthalten ist.
- 2.) Bei der Sachverhaltserfassung muss der Bearbeiter erkennen, dass die Aufrechnungen hilfsweise erfolgen. Dies ergibt sich relativ einfach schon daraus, dass der Beklagte sich noch mit anderen Einwendungen verteidigt. Haben Sie bei der Bearbeitung übersehen, dass es sich um eine Hilfsaufrechnung handelt, ist das ein schwerwiegender Fehler.
- 3.) Die materielle Rechtslage ist vielen Kollegen - obwohl es sich um einen sehr lebensnahen und praktischen Sachverhalt handelt - fremd. Alle denkbaren Lösungsansätze sind in unserem vorliegenden Muster - Kurzgutachten - abgehandelt. Soweit sie ohne Beeinflussung durch unser Kurzgutachten den Fall zunächst selbst gelöst haben, dürfen Sie an Ihre Bearbeitung nicht die gleichen Anforderungen stellen. Eine überdurchschnittliche Lösung liegt schon dann vor, wenn Sie eine der Anspruchsgrundlagen - GOA oder § 426 Abs. 2 BGB - erkennen und darauf die Klage stützen. Nur dann, wenn es sich um eine Anwaltsklausur handelt, müssen Sie sich auch mit den anderen in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen, insbesondere denen aus Gesellschaftsrecht und Bruchteilgemeinschaft befassen. Die Gesamthematik ist inzwischen „ausgepaukt“. Zur Vertiefung empfehlen wir Ihnen, die folgenden Entscheidungen nachzulesen, die auch Grundlage der hier dargestellten Lösung sind: BGH WM 92, 61 0; NJW 1983, 2375; OLG München Fam RZ 1988, 58; und die im Gutachten zitierten weiteren Entscheidungen.
- 4.) Der Einwand von Treu und Glauben war in der Klägerstation zu prüfen. Denn der zugrundeliegende Sachverhalt ist unstrittig. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Aufbauregel, die unterschiedslos für eine Einwendung oder Einrede im Sinne des BGB gilt.
- 5.) Bei der Zinsentscheidung wenden viele Referendare § 291 BGB an (Prozesszinsen). Dies offenbart dem Prüfer grundlegende Wissenslücken im 2. Examen. § 291 BGB ist schon nach dem Wortlaut und allgemeiner Auffassung so gut wie nie anwendbar (vgl. Palandt, a. a. O., § 291 RN 1). Denn der vorrangige § 286 Abs. 1 S. 2 BGB begründet schon Verzug und die Pflicht zur Zahlung von Zinsen.
- 6.) Das Mitverschulden und die Aufrechnungen waren in der Beklagtenstation zu prüfen. Denn der dieser Verteidigung zugrundeliegende Sachverhalt war strittig. Bezüglich der Aufrechnungen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung „Grund und Höhe“ bestritten. Ob ein solches Bestreiten ausreicht oder möglicherweise unsubstantiiert ist und/oder gegen § 138 ZPO verstößt, ist erst zu beurteilen, wenn das Beklagtenvorbringen erheblich ist. Denn dann käme es darauf an, ob es unberechtigt oder strittig ist.

- 7.) Bei dem Urteil sollen Sie wie immer den **kurzen und knappen Urteilsstil** beachten. Wir haben in dem vorliegenden Musterurteil die Klage allein auf § 426 BGB gestützt. Kommt auch diese Anspruchsgrundlage nach dem üblichen Anspruchssystem hinter den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag, handelt es sich doch um eine stärkere Anspruchsgrundlage. Denn § 426 BGB hat am wenigsten Anspruchsvoraussetzungen, folglich bestehen auch weniger Gegenrechte des Beklagten. Daher ergibt sich, dass § 426 BGB eine stärkere Anspruchsgrundlage als die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag darstellt. Derjenige Bearbeiter, der das Urteil auf die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt hat, dürfte jedoch dadurch keine Abwertung erfahren. In jedem Fall empfiehlt es sich, auf die andere Anspruchsgrundlage - § 426 BGB oder §§ 683, 670, 673 BGB - kurz mit der üblichen Floskel „Es kann dahinstehen ...“ hinzuweisen.
- 8.) Für eine praxisgerechte und damit erfolgreiche Lösung bedarf es unbedingt der Festsetzung des Gebührenstreitwerts am Schluss der Klausur. Dabei handelt es sich zwar um Nebenfragen, die dem Prüfer aber aus seiner Sicht als einfach erscheinen und deren Nichtbeantwortung oder Übersehen grundsätzlich zu einer Abwertung der Arbeit führt.
- 9.) Der vorliegende Themenkreis wird auch häufig in der mündlichen Prüfung angesprochen. Mit den hier dargestellten Lösungsmöglichkeiten im Kurzgutachten sind Sie jedoch darauf bestens präpariert. Ähnliche Fälle tauchen auch als Kurzvorträge oder Anwaltsklausuren auf.
- 10.) Schließlich haben wir Ihnen die Musterlösung in einem Rahmen demonstriert, der auch im Examen **machbar** ist.
Klausurlösungen von mehr als zehn Seiten gehen an den tatsächlichen Anforderungen des 2. Examens vorbei!
- 11.) Von überragender Bedeutung im 2. Examen ist der Urteilsstil. Wir erleben immer wieder, dass sog. Musterklausuren durchgängig im Gutachtenstil geschrieben werden. Kennzeichnend sind überflüssige Ausführungen zur Zulässigkeit (... insbesondere...) sowie mangelhafte Obersätze wie "es kommt ein Anspruch aus § ... in Betracht", "ein Anspruch ergibt sich aus §§ ..., das setzt voraus", ... u.s.w.
- 12.) Das alles finden Sie bei uns nicht. Unsere Klausuren – wie auch diese Musterklausur – werden ausnahmslos von Praktikern erstellt, die selbst **Prüfer oder lange Jahre in der staatlichen Referendarausbildung** tätig waren. Das gewährleistet Ihnen, dass Sie bei uns die wahren Anforderungen des 2. Examens kennenlernen.
- 13.) Bei Ihren Examensvorbereitungen wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg und laden Sie ein, jederzeit in unseren Kursen probezuhören.